

Antwort auf das Ersuchen	
Wir haben die Sanktion und/oder Geldbuße in voller Höhe vom Dienstleister beigetrieben.	
Beigetrieben am	
Wir haben die Sanktion und/oder Geldbuße nur teilweise vom Dienstleister beigetrieben.	
Beigetriebener Betrag	
Beigetrieben am	
Grund für die teilweise Beitreibung	
Wir haben mit dem Dienstleister folgenden Zahlungsplan aufgestellt:	
Nähere Angaben	
Wir konnten die Sanktion und/oder Geldbuße nicht vom Dienstleister Beitreiben.	
Begründung	
<i>Im Rahmen einer Untersuchung wurde kein pfändbares Vermögen festgestellt.</i>	
<i>Unsere Vollstreckungsmaßnahme wurde angefochten. Aufgrund der Länge des Verfahrens schlagen wir vor, dass Sie dieses Ersuchen schließen und es zu einem späteren Zeitpunkt erneut versenden.</i>	
<i>Die Vollstreckungsfrist ist abgelaufen.</i>	
<i>Die natürliche Person (z. B. ein registrierter Wirtschaftsbeteiligter) verfügt nicht über die finanziellen Mittel.</i>	
<i>Der Dienstleister konnte nicht ausfindig gemacht werden.</i>	
<i>Der Dienstleister ist nicht in unserem Mitgliedstaat niedergelassen.</i>	
<i>Gegen den Dienstleister läuft ein Insolvenzverfahren. Daher ist das Beitreibungersuchen an eine andere Organisation ergangen.</i>	
Name der Organisation	
Anschrift	
Kontaktdaten	
<i>Der Dienstleister existiert nicht mehr.</i>	

Antwort auf das Ersuchen

Wir können die Sanktion und/oder Geldbuße nicht vom Dienstleister Beitreiben.

Begründung

Die in der Verfassung unseres Mitgliedstaats verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten der Beklagten und die Rechtsgrundsätze, die für Beklagte gelten, werden nicht eingehalten.

Die für eine Beitreibung der Sanktion und/oder Geldstrafe voraussichtlich erforderlichen Kosten oder Mittel stehen in keinem Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrag.

Die insgesamt verhängte Sanktion und/oder Geldbuße liegt unter 350 Euro oder dem Gegenwert dieses Betrags.

Ihr Ersuchen stimmt offenkundig nicht mit der zugrunde liegenden Entscheidung überein.

Das Ersuchen fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/67/EU